

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 67a

zur Sitzung am: 10.12.2007

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Redaktionsausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur, Tourismus und Medien | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit | <input type="checkbox"/> |

Beschlussorgan:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Samtgemeindebürgermeister | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeinderat
am 17.12.2007 |
|--|--|--|

Tagesordnungspunkt:

Durchführung von Pflegearbeiten auf Friedhöfen der Samtgemeinde Grasleben durch ehrenamtlich Tätige

- a) Erlass einer Richtlinie
- b) 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Grasleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 18.12.2001

- | |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Laufende Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Keine Kosten |

<input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
Haushaltsstelle:

<input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden.
Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Durch Minderausgaben bei den Personalkosten des Betriebshofes für den Bereich des Friedhofs

Folgekosten: Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt,

- a) die Richtlinie über die Durchführung von Pflegearbeiten auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Grasleben durch ehrenamtlich Tätige sowie
- b) die 1. Änderungssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Ergebnis der Beratung im Fachausschuss:

Der Bau-, Planungs- und Umweltschutzausschuss hat sich während seiner 5. öffentlichen Sitzung am 15.11.2007 dafür ausgesprochen, in die Friedhofpflege durch ehrenamtlich Tätige einzusteigen. Nachstehend ist das Ergebnis der Beratung zusammengefasst.

1. Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen bei Ausführung von Pflegearbeiten ist grundsätzlich auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Grasleben möglich.
2. Als Pilotprojekt soll zunächst für die Dauer eines Jahres der Friedhof Querenhorst dienen. Im Ausschuss wurde auch über den Friedhof Ahmstorf diskutiert.
3. Folgende Arbeiten sollen durch ehrenamtlich Tätige ausgeführt werden:
 - Mähen der Rasenflächen
 - Reinigung der Wege
 - Schneiden der Hecken
 - Reinigung der Kapelle
 - Leerung der Abfallbehälter und Beladen der Abfallcontainer
4. Bewerber für dieses Ehrenamt sollen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gewonnen werden.
5. Der Samtgemeindeausschuss beschließt, welchen Bewerbern ein Ehrenamt übertragen wird.
6. Der Samtgemeindebürgermeister ist grundsätzlich für die Kontrolle der Ausführung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zuständig, da das Friedhofwesen gem. § 72 Abs. 1 Nr. 6 NGO zu den Aufgaben der Samtgemeinde gehört. Es ist aber auch denkbar, dass die Samtgemeinde beispielsweise die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden mit dieser Aufgabe betraut.
7. Die erforderlichen Geräte stellt die Samtgemeinde, sofern die betreffenden Bewerber eigene Geräte nicht zur Verfügung stellen können. Im Haushalt 2008 sollen vorsorglich zwei Rasenmäher und Motorsensen veranschlagt werden. Die Kosten für Kraftstoff sollen gegen Rechnung erstattet werden.

Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen konnte noch keine Einigung erzielt werden. In der Vorlage Nr. 67 hatte die Verwaltung eine Beispielberechnung aufgezeigt. Bei dem gewählten Maßstab soll es bleiben. Lediglich die Höhe der Aufwandsentschädigung soll noch festgelegt werden. Der Friedhof Querenhorst wurde mit 154,- € angesetzt. Nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG sind Aufwandsentschädigungen steuerfrei, die aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, soweit nicht festgestellt wird, dass sie für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust gewährt werden oder sie den Aufwand, der dem Empfänger erwächst, offenbar übersteigen. Nach der geltenden Lohnsteuerrichtlinie 2008 zu § 3 Nr.12 EStG werden mind. 154,- €/Monat als steuerfrei anerkannt. Dieser Betrag wird ab 2008 auf 175 €/Monat angehoben. Die Berechnung könnte daher folgendermaßen modifiziert werden:

Friedhof	Grünfläche in m ²	%	Aufwandsentschädigung	
Grasleben	13.479	358	626 €	
Mariental	5.667	150	263 €	
Querenhorst	3.770	100	175 €	steuerfrei
Rennau	2.180	58	101 €	steuerfrei
Rottorf	3.490	93	162 €	steuerfrei
Ahmstorf	1.855	49	86 €	steuerfrei
	30.441	Kosten pro Monat	1.413 €	
		Kosten pro Jahr	16.957 €	

Ratsmitglied Reinhard Beckmann hat seine Vorstellungen mit Schreiben vom 25.11.2007 formuliert. Er veranschlagt für Querenhorst einen Betrag in Höhe von 180 €. Sein Schreiben ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Danach ergäbe sich folgende Berechnung:

Friedhof	Grünfläche in m ²	%	Aufwandsentschädigung	
Grasleben	13.479	358	644 €	
Mariental	5.667	150	271 €	
Querenhorst	3.770	100	180 €	
Rennau	2.180	58	104 €	steuerfrei
Rottorf	3.490	93	167 €	steuerfrei
Ahmstorf	1.855	49	89 €	steuerfrei
	30.441	Kosten pro Monat	1.453 €	
		Kosten pro Jahr	17.441 €	

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen:

Das geltende Satzungsrecht der Samtgemeinde war auf erforderliche Änderungen zu überprüfen. Betroffen könnten hier die Friedhofsatzung und die Aufwandsentschädigungssatzung sein. Die Friedhofsatzung enthält bisher keinerlei Regelungen über die Pflege der Grünflächen außerhalb der Grabstätten, so dass hier zwingend keine Satzungsänderung erfolgen muss. Dagegen ist jedoch die Aufwandsentschädigungssatzung anzupassen, da Aufwandsentschädigungen nach § 29 Abs. 2 NGO nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12. 2001 muss daher geändert werden.

Nach Auffassung des Unterzeichners erscheint es sinnvoll, die grundsätzlichen Regelungen für die Friedhofspflege durch ehrenamtlich Tätige in eine Richtlinie zu fassen. Der Entwurf ist dieser Vorlage beigefügt.

Grasleben, den 29.11.2007

(Nitsche)

Anlage:

- Entwurf Richtlinie
- Entwurf der Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung
- Schreiben vom 25.11.2007 von Ratsmitglied R. Beckmann

- Entwurf -

Richtlinie der Samtgemeinde Grasleben über die Durchführung von Pflegearbeiten auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Grasleben durch ehrenamtlich Tätige

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben hat während seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

1. Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen bei Ausführung von Pflegearbeiten ist grundsätzlich auf allen Friedhöfen der Samtgemeinde Grasleben möglich. Als Pilotprojekt soll ab 01.01.2008 zunächst der Friedhof Querenhorst für die Dauer eines Jahres dienen.
2. Auf den Friedhöfen der Samtgemeinde Grasleben sollen folgende Pflegearbeiten durch ehrenamtlich Tätige ausgeführt werden:
 - Mähen der Rasenflächen
 - Reinigung der Wege
 - Schneiden der Hecken
 - Reinigung der Kapelle
 - Leerung der Abfallbehälter und Beladen der Abfallcontainer
4. Die ehrenamtlich Tätigen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis der Samtgemeinde. Sie sind in der Gestaltung der ehrenamtlichen Tätigkeit frei und nicht an Weisungen gebunden. Die Samtgemeinde hat lediglich den Aufgabenbereich in der Bestellung festgelegt. Die ehrenamtlich Tätigen üben ihre Dienste vollkommen unabhängig aus und können die Tätigkeit auch ohne Einhalten von irgendwelchen Kündigungsfristen wieder aufgeben. Die Bestellung erfolgt schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
5. Bewerber für dieses Ehrenamt sollen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung gewonnen werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durch Mitteilungen in der örtlichen Presse und Veröffentlichung in allen Aushangkästen der Samtgemeinde bekannt zu machen.
6. Der Samtgemeindeausschuss beschließt auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters, welchen Bewerbern ein Ehrenamt für die Friedhofspflege übertragen wird.
7. Der Samtgemeindebürgermeister ist grundsätzlich für die Kontrolle der Ausführung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit zuständig, da das Friedhofswesen gem. § 72 Abs. 1 Nr. 6 NGO zu den Aufgaben der Samtgemeinde gehört. Er kann diese Aufgabe aber auch auf Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung oder die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden mit deren Einverständnis übertragen.
8. Die erforderlichen Geräte stellt die Samtgemeinde, sofern die betreffenden Bewerber eigene Geräte nicht zur Verfügung stellen können oder wollen. Die

anfallenden Kosten für Betriebsmittel von motorgetriebenen und für die Pflege erforderlichen Geräte und Maschinen werden den ehrenamtlich Tätigen gegen Vorlage der Rechnung erstattet, sofern diese angemessen sind.

9. Die ehrenamtlich Tätigen sind über die Samtgemeinde haftpflicht- und unfallversichert.
10. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Grasleben. Für die steuerrechtliche Behandlung der gewährten Aufwandsentschädigung ist jeder ehrenamtlich Tätige selbst verantwortlich.
11. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Grasleben, den

Samtgemeindebürgermeister

